

Kind lügt- Eltern glauben ihm bedingungslos

Beitrag von „oh-ein-papa“ vom 14. März 2006 22:18

Zitat

alias schrieb am 14.03.2006 21:58:

Es gibt eindeutige Regelungen im Schulgesetz. Dort sind die zuulässigen Ordnungsmaßnahmen aufgeführt, weitere sind in der Schulordnung nachzulesen.

In NRW ist das nicht so.

Zitat

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören **insbesondere** das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

Alles anzeigen

Es werden also lediglich Beispiele besonders hervorgehoben.

Im Endeffekt kommt wohl eher der Schulleiter mit traurigen Augen herbei, da er von seiner Schulaufsicht gerade gefragt wurde, ob *das* denn jetzt wirklich begründet und notwendig war. Nur eine Frage, aber auch die muss dann schriftlich einwandfrei beantwortet werden.

- Martin